



Fischereibestimmungen für den Stausee Klaus

WO darf gefischt werden?

Der Stausee Klaus ist die aufgestaute Steyr zwischen Mündung Steyr–Teichl und der Staumauer in Klaus. In den Stauwurzeln der Zubringer sind die Grenzen mittels Tafeln markiert. Es kann sowohl vom Ufer als auch vom Boot aus geangelt werden. Das Fischen von exponierten Lagen – z.B. der Staumauer – ist nicht waidgerecht und somit verboten.

WOMIT darf gefischt werden?

Mit einem Erlaubnisschein dürfen Sie eine Angelrute verwenden. Dabei sind bis zu drei Einzelhaken erlaubt. Beim Schlepp- und Spinnfischen dürfen auch 3-fach Haken verwendet werden. Bei der Verwendung von Mehrfachhaken müssen maßige Fische entnommen werden! Als Köder sind erlaubt: künstliche Fliege, Streamer, toter Köderfisch, Blinker, Wobbler, Plastikköder, Fischinnereien, Fischrogen, Käse und diverse Teige.

JahreskartenbesitzerInnen ist die Verwendung einer zweiten Angelrute gestattet, aber nur, wenn diese ausschließlich zum Hechtfischen und vom verankerten Boot aus verwendet wird. Die Größe des Köders (Wobbler oder toter Köderfisch) einer "zweiten Rute" muss dabei mindestens 20cm betragen.

WAS ist nicht erlaubt?

Die Mitnahme und Verwendung von Lebendköderfischen, Würmern und Maden ist ausdrücklich verboten. Ebenso ist die Verwendung von Echolot und ein Anfüttern untersagt. Die Aufbewahrung von lebenden Fischen (in z.B. Setzkeschern) ist nicht gestattet! Im südlichsten Abschnitt, beginnend bei der Eisenbahnbrücke bis zur Grenze beim Elisabethsee, ist -zum Schutz des Nachwuchses- die Verwendung von Nymphen nicht mehr erlaubt (also nur Spinnfischen oder Trockenfliege).

WANN darf gefischt werden?

Angelzeit ist im Mai täglich von 7.00 bis 21.00 und von 01. Juni bis 15. September täglich von 6.00 bis 21.00 Uhr.

WIEVIEL darf entnommen werden?

Bis zu fünf Salmoniden pro Tag (bzw. bis zu drei Salmoniden pro Tag bei Fischern mit der Jugend-Tageskarte oder einer kleinen Jahreskarte) mit folgenden **Mindestfangmaßen**:

Bachforelle (B), Regenbogenforelle (R), Bachsaibling (BS) und Seesaibling (SS) jeweils 28 cm. Äsche (A) 42 cm, Seeforelle (SF) 50 cm.

Hechte (H) können aufgrund einer Sonderregelung unbegrenzt, auch schon im Mai und unter 60cm entnommen werden.

Für alle übrigen Fische gelten die Schonzeiten und Mindestfangmaße des OÖ. Fischereigesetzes (siehe <https://www.lfvooe.at/fischarten/fische-a-z/>). Pro Tag dürfen bis zu 15 Elritzen als Köderfische entnommen werden.

Sonstige Bestimmungen:

Damit der Fischerei-Erlaubnisschein Gültigkeit erlangt, ist eine Fischerkarte (bzw. eine Fischergastkarte mit amtlichem Lichtbildausweis) sowie ein aktuelles Lizenzbuch notwendig. Diese Unterlagen, Beute und Köder sind den Fischereischutzorganen und behördlichen Organen auf Verlangen vorzuweisen.

Jeder gefangene und nicht sofort zurückgesetzte Fisch ist unverzüglich zu töten und noch vor dem nächsten Auswurf – jeweils mit der oben erwähnten Abkürzung, Fangmaß in cm und Uhrzeit – im Erlaubnisschein einzutragen. Nach Entnahme der erlaubten Gesamtstückzahl an Salmoniden ist das Fischen unverzüglich einzustellen! Verletzte, maßige Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden. Verletzte, untermaßige Fische müssen getötet und zerstückelt ins Wasser geworfen werden.

Ein Fischerei-Erlaubnisschein gilt nur für die eingetragene Person. Es darf nur ein Erlaubnisschein pro Tag und Person gelöst und verwendet werden. Kinder bis 12 Jahren dürfen mit einem Erwachsenen-Erlaubnisscheinbesitzer mit einer eigenen Angelrute mitfischen. Die zweite Angel darf dabei jedoch ausschließlich vom Kind benutzt werden.

Die Fischereiausübung erfolgt auf eigene Gefahr! Seitens der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Forstverwaltung wird jede Haftung abgelehnt. Eine Gewähr für einen bestimmten Zustand des Fischwassers wird nicht gegeben. Gegenstand dieses Erlaubnisscheines ist eine private und nicht gewerbliche Nutzung. Die entnommenen Fische sind ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt.

Achtung! Bei Berührung von Stromleitungen mit Angelschnur und Vorfach besteht höchste Lebensgefahr, daher ist beim Fischen im Bereich dieser Leitungen besondere Vorsicht geboten. Beachten Sie auch die Sprengsignale des Voest Kalkwerkes.

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen verliert ein Erlaubnisschein seine Gültigkeit. Alle gesetzlich vorgesehenen Strafmaßnahmen können zur Anwendung kommen.

Wir ersuchen Sie, Ihre Erlaubnisse nach dem Fischen in einen der dafür vorgesehenen Briefkästen (Aubauernspitz, Bootshaus, Parkplatz Baderkogel) zu werfen. Sie helfen uns dabei, die richtigen Besatzmaßnahmen zu treffen.





Aufsichtsorgane

Folgende Personen überwachen die Einhaltung der Bestimmungen und Regeln am Stausee Klaus:



Hubert Rohregger



Karl Dietachmayr



Johann Rußmann



Roland Wurm



Hubert Prieghofer



Helmut Baurnschmid



Andreas Pürstinger



Ernst Frech



Gregor Becker



Daniel Buschbeck

Weitere Aufsichtsorgane:

Gerhard Polterauer

